

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 6

Pfarrkirchen, 20.03.2026

Inhalt

Seite

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit

37-42

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflüpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 - 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflüPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 06.03.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt Sonderausgabe 5) zu Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Die Ausbrüche der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Rottal-Inn am 05.03.2026 und 19.03.2026 werden amtlich bestätigt.
3. Um die Seuchenbestände wird eine Sperrzone bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern sowie einer Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.
Die Schutz- und Überwachungszone sind im Kartenausschnitt in Anlage 1, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
(Karte auch abrufbar unter <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/8E9F548E49359D091E7361E554DA875051D6262A6382427494A07BA3261A3FF2>)

Die Schutzzone umfasst Teile folgender Gemeinden:
Gangkofen
Massing

Die Überwachungszone umfasst Teile folgender Gemeinden:
Eggenfelden
Falkenberg
Gangkofen
Geratskirchen
Massing
Mitterskirchen
Rimbach
Unterdietfurt
4. Für die Gebiete in der Schutz- und Überwachungszone werden die in untenstehender Tabelle aufgeführten Maßnahmen angeordnet.
5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 4	für Geltung Schutzzone	für Geltung Überwachungszone
1. Kontrollen und Untersuchungen des Bestandes durch das Veterinäramt Rottal-Inn sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen. (Art. 26, Art. 22 und Art. 41 VO (EU) 2020/687)	x	x
2. Verbringungsverbote:		
a) Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand (Betrieb im Sinne des Art. 4 Nr. 27 der VO (EU) 2016/429) verbracht werden: (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)		
- Vögel,	x	x
- Bruteier;	x	x
b) Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand (Betrieb im Sinne des Art. 4 Nr. 27 der VO (EU) 2016/429) verbracht werden: (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)		
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier für den menschlichen Verzehr,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
Ausgenommen von Buchstabe b) sind:		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten (Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687).	x	x
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden.	x	x
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, i. Die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden, ii. Die außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden; oder iii. Die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden;	x	x
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPV)	x	x
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 GeflPV (Fassung 20.12.2005))	x	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte	x	x

Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08561/20-408). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu	x	x

beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Wasinger Weg 12 94447 Plattling (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 VO (EU) 2020/687	x	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 GeflPV (Fassung vom 20.12.2005) Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 40 der VO (EU) 2020/687	x	x
12. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x
13. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	x
14. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
15. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	x
16. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	x	x
17. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Newcastle Disease zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

Hinweise:

1. Für bestimmte Maßnahmen wie etwa Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen aus Betrieben heraus kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Rottal-Inn, Veterinäramt, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Ringstr. 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561/20-408.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 20.03.2026

gez.
Schneider
Oberregierungsrat

Amtsblatt – Sonderausgabe 6

